

§ 0726 ZPO

Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen

(1) Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den [Gläubiger](#) zu beweisenden Eintritt einer anderen [Tatsache](#) als einer dem [Gläubiger](#) obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte [Urkunden](#) geführt wird.

(2) Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden [Leistung](#) des [Gläubigers](#) an den [Schuldner](#) ab, so ist der Beweis, dass der [Schuldner](#) befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, nur dann [erforderlich](#), wenn die dem [Schuldner](#) obliegende [Leistung](#) in der [Abgabe einer Willenserklärung](#) besteht.